

Vereinssatzung Culture Academy e. V.

Die vorliegende Satzung wurde am 17.05.2005 durch die Gründungsversammlung beschlossen (ehemals Árvore da Vida e. V. / Capoeira Halle e. V.) und am 04.08.2020 neu gefasst.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Culture Academy".
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Er ist in das Vereinsregister Stendal unter Nr. VR 22292 eingetragen (voriger Name Capoeira Halle bzw. Árvore da Vida) und führt den Namenszusatz "e. V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung und des Demokratiedenkens sowie die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung körperlicher, ethischer und kultureller Lernerfahrungen durch
 - a) Betrieb sportlicher Aktivitäten und Einrichtungen, Übungsstunden und Anlernbereiche des sportlichen und gesundheitssportlichen Teils, inklusive Teilnahme und Durchführung entsprechender Veranstaltungen wobei ein Schwerpunkt hier auf der Jugend- und Gesundheitsarbeit liegt.
 - b) Durchführung von Informations-, Lehr- und Teilnahmeveranstaltungen zur ethischen, psycho-physischen Entwicklung des Menschen sowie weiteren Lehrveranstaltungen innerhalb der Satzungszwecke, einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung und der Öffnung für den transkulturellen Gedanken.
 - c) Vielfältige und interdisziplinäre Angebote in Bewegung, weil Bewegung als gesellschaftlich konstitutive und sozio-kulturell wertvolle Ressource verstanden wird, so dass Bewegung bildet.
 - d) Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive Durchführung von Angebotsformaten in den Bereichen der Satzungszwecke in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern.
 - e) Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten im Profil »Bildung durch Bewegung«.
 - f) Den Betrieb von Einrichtungen und Lehreinrichtungen der Satzungszwecke sowie Durchführung fachlicher und formaler Qualifizierung und Ausbildung von Personal zur

Multiplikation des Satzungsgedankens, inklusive Beratung, Coaching und Ausbildung von Mitarbeitern anderer juristischer Personen sowie Arbeitssuchender.

- g) Förderung von Körperschaften sowie Vergabe von Stipendien an Studenten, Wissenschaftler, Postgraduierte und Künstler im Tätigkeitsfeld der Satzungszwecke im Profil »Bildung durch Bewegung«.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke befürwortet und diesen nicht zuwider handelt.
2. Der Verein setzt sich aus aktiven, einfachen, fördernden, Tages-, Probe- und Ehrenmitgliedern zusammen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
3. Die Mitgliedschaft ist in Schriftform, ggf. auch durch ein elektronisches Formular, unter Angabe mindestens des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift, einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse, einer Telefonnummer und unter Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung sowie notwendigen datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Vorstand zu beantragen. Werden Beiträge erhoben, ist die Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandates ebenso verpflichtend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Änderung der Mitgliedsdaten müssen dem Verein unmittelbar angezeigt werden!
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Versammlung des Aktivenausschlusses entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
7. Jedes Mitglied kann seinen Austritt erklären in Textform mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Monats.
8. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese beginnt ab beantragten Aufnahmedatum und endet automatisch nach einem Jahr. Nach Ablauf entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Umwandlung in eine einfache oder aktive Mitgliedschaft bzw. deren Ablehnung. Der Beschluss wird dem Probemitglied in Schriftform an seine letzte bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift mitgeteilt. Bis zum Erlass des Beschlusses bleibt die Probemitgliedschaft übergangsweise erhalten. Die Aufnahme von Probemitgliedern kann durch den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit mit Wirkung zum Datum des Beschlusses widerrufen werden. Der Widerruf ist auf dem

Aktivenausschuss ohne Angabe der Gründe bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Die endgültige Beschlussfassung trifft der Aktivenausschuss. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

9. Tagesmitglieder erklären ihren Beitritt durch ein vereinfachtes Beitrittsformular in Schriftform. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Tages des Beitritts. Eine Genehmigung durch den Vorstand ist nicht notwendig. Ausgeschlossen von der Tagesmitgliedschaft sind durch Vereinsbeschluss ausgeschlossene Mitglieder oder abgelehnte Mitgliedsanwärter sowie Personen, die den Satzungsgedanken nicht mit tragen.
10. Die aktive Mitgliedschaft kommt durch Teilnahme an der Versammlung vom 04.08.2020 oder durch Beschluss der aktiven Mitglieder mit Zustimmung des Vorstands zustande. Die Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder verlieren Status und Rechte der aktiven Mitglieder bei Austritt aus dem Verein, formloser Erklärung ihrerseits mit Frist zur nächsten Versammlung des Aktivenausschusses oder Rückstufung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Aktivenausschuss. Entsprechend gelten sie hiernach als einfache Mitglieder.
11. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins beendet werden. Der Ausschluss ist zu begründen! Ein Mitglied kann ausgeschlossen bzw. dessen Aufnahme verweigert werden, u. a.
 - a) wegen Bestrebungen gegen die Satzungszwecke,
 - b) wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) wegen grober schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - e) wenn unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung oder Aufnahme des Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein nicht zumutbar ist.
12. Gegen den Ausschluss oder den abgelehnten Antrag kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde zur nächsten ordentlichen Versammlung des Aktivenausschusses einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
13. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten beginnen mit Aufnahme in den Verein. Alle Mitgliedschaftsrechte enden mit dem Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses. Mitgliedspflichten enden, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austrittes oder Ausschlusses fällig geworden sind, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.
14. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung. Darin können Mahngebühren für verspätete Zahlungen definiert werden. Beiträge können nach den jeweiligen Sparten aufgeteilt werden.
15. Die festgesetzten Beiträge werden zum 03. des jeweiligen Monats, bei Jahresbeiträgen zum 03. Januar des Kalenderjahres, ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Abweichungen sind bei technischen Schwierigkeiten (ausländische Konten etc.) schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
16. Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz Mahnung (Zahlungsfrist 2 Wochen) mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als einen Monat im

Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der ausstehenden Beträge.

17. Aktiven Mitgliedern, die besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinsziele erworben haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit ihrer Annahme wirksam. Ehrenmitglieder können auf formlosen Antrag vom Vorstand mit Beschluss durch einfache Mehrheit vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Sie sind zur Teilnahme am Aktivenausschuss berechtigt und sind stimmberechtigt.
18. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
19. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage für einfache und aktive Mitglieder beschließen. Diese darf 20 Prozent der Beiträge über das Jahr pro Mitglied nicht übersteigen. Der Vorstand ist von der Zahlung Erhebung der Umlage ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - a) der Aktivenausschuss
 - b) der Vorstand
 - c) ggf. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.
2. Der Aktivenausschuss kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 5 Aktivenausschuss

1. Der Aktivenausschuss ist oberstes Vereinsorgan. Er besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Er kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
2. Die ordentliche Versammlung des Aktivenausschusses wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Bei dessen langfristiger Verhinderung obliegt diese Aufgabe dem etwaigen Geschäftsführer.
3. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt werden.
4. Ein außerordentliche Versammlung des Aktivenausschusses ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt, insbesondere wenn es die Situation des Vereins erfordert, weil dringende Entscheidungen zu treffen sind, zu denen die Meinung des Aktivenausschusses unerlässlich ist;
 - b) es mehr als 1/3 der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
5. Für die Einberufung zur außerordentlichen Versammlung des Aktivenausschusses gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, sollte dieser nicht stimmberechtigt sein, ist der Antrag abgelehnt. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand darf Gäste laden.
8. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist die Person bzw. die Tätigkeit des Vorstands Gegenstand der Beratung und Abstimmung, übernimmt dessen Aufgabe der Geschäftsführer. Sollte kein Geschäftsführer bestellt sein, wird für diese Beratung oder Abstimmung ein anderes aktives Mitglied von der Versammlung zur Versammlungsleitung gewählt.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.
10. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Der Aktivenausschuss kann die Änderung des Zwecks des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
12. Der Aktivenausschuss ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und anderer Vereinsorgane
 - b) Beschlussfassung zur Entlastung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Vorstand des Vereins wird die ego.coach gGmbH bzw. deren Rechtsnachfolger. Bis zur Erlangung ihrer Geschäftsfähigkeit bleibt der momentan aktive Vorstand Christian Köhler im Amt.
2. Eine Abwahl des Vorstandes ist nicht vorgesehen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung, die Mitgliedsbeiträge regelt, und hat das Recht, eine Umlage in Höhe von 20% der festgesetzten Beiträge über das Jahresmittel des Kalenderjahrs zu beschließen.
5. Der Vorstand erlässt die Mitgliederordnung, die Näheres zur Mitgliedschaft regelt.
6. Der Vorstand erlässt die Sportordnung, die die Nutzung von Sportflächen, Trainingsmaterial und Vergleichbares regelt.
7. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.
8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
9. Die Vorstandsarbeit kann entgeltlich geleistet werden.
10. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen bzw. Liquidationsbeschluss des Vorstandes sowie bei dessen etwaigem Ausscheiden erfolgt eine Vorstandswahl durch den

Aktivenausschuss, sofern kein Rechtsnachfolger bezeichnet wurde. Der Aktivenausschuss ist hierfür rechtzeitig vom Vorstand einzuberufen. Sollte der Vorstand seiner Aufgabe nicht nachkommen können, wird der Aktivenausschuss von einem etwaig bestellten Geschäftsführer einberufen.

§ 7 Geschäftsführer - besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen. Der Geschäftsführer darf auch Mitglied des Vereins sein.
2. Dem Geschäftsführer obliegen die operativen Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstands.
3. Die Aufgabengebiete des Geschäftsführers umfassen die Erledigung der Geschäftsführung und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen verwaltungsmäßigen personellen Angelegenheiten.
4. Seine Vertretungsmacht intern ist im Einzelfall bis zu 25.000,00 €, bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert von bis zu 25.000,00 € begrenzt.
5. Für Geschäfte über 25.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Diese Beschränkungen gelten intern.
6. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Eine etwaige Geschäftsführervergütung muss einem Drittvergleich standhalten und amtsangemessen sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur der Aktivenausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die ego.coach gGmbH bzw. deren Rechtsnachfolger bei nachgewiesener Gemeinnützigkeit. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die bezeichneten juristischen Personen nicht bestehen, ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt hat der Aktivenausschuss zu beschließen, dessen Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Die vorliegende Satzung wurde am 17.05.2005 durch die Gründungsversammlung beschlossen (ehemals Árvore da Vida e. V. / Capoeira Halle e. V.) und am 04.08.2020 neu gefasst.